

# Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat  
am 05.07.2021



<b>Sachbearbeiter:</b> Frau Lappöhn		<b>Amt:</b> Finanzverwaltung	<b>Az.:</b> 131.240	<b>SV 41</b>
Datum	Gremium			TOP
14.06.2021	Verwaltungsausschuss		nichtöffentlich	3
05.07.2021	Gemeinderat		öffentlich	6

## TOP 6: Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung

### I. Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr Entschädigungssatzung (FwES) stammt aus dem Jahr 2016. Die darin festgelegten Entschädigungssätze sind zwischenzeitlich überholt, weshalb seitens der Feuerwehr eine Überprüfung und Anpassung der Entschädigungssätze angeregt wurde. Die Verwaltung hat die Entschädigungssätze von Schlierbach mit den Kommunen in der Umgebung verglichen und sich außerdem an den Empfehlungen des Gemeindetags orientiert.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine gut aufgestellte und funktionierende Feuerwehr unerlässlich. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig die örtlichen Strukturen für den Bevölkerungsschutz sind. Dank der ehrenamtlichen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr in Kooperation mit dem DRK wurde die Teststelle schnell und unkompliziert aufgebaut und wird bis heute drei Mal die Woche für die Bürgerinnen und Bürger betrieben.

Die Feuerwehrmitglieder agieren dabei selbstlos und uneigennützig. Durch die Durchführung der Tests wurden zudem finanzielle Mittel erwirtschaftet, die in den Gemeindehaushalt fließen (aktueller Reingewinn: 15.000 €). Dabei wurde dieser Betrag ausschließlich für die Durchführung und nicht für die Beschaffung gewährt. Die Beschaffung der Tests wird separat abgerechnet.

Die Verwaltung spricht sich daher klar für die Anpassung der Sätze aus und spricht zudem in diesem Zusammenhang allen Feuerwehrmitgliedern größten Dank und Anerkennung aus.

Die Entschädigung für Einsätze (einheitlicher Durchschnittssatz) liegt in Schlierbach bisher bei 12,00 € pro Stunde. In vergleichbaren Kommunen liegen diese Sätze bei 12,00 € bis 14,00 €, in Bad Boll sogar bei 15,00 € je Stunde. Der Gemeindetag empfiehlt hier einen Stundensatz von bis zu 15,00 €.

Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz auf 14,00 € pro Stunde anzupassen. Begründet wird dies u.a. damit, dass die auf der Haut getragene Kleidung Privateigentum ist und von jedem Feuerwehrangehörigen selbst gereinigt wird. Außerdem müssen die Feuerwehrleute im Einzelfall mit dem eigenen PKW zum Gerätehaus fahren. Des Weiteren würden die Einsatzkräfte bisher auf eine Entschädigung für Sonderlehrgänge, die von der Freiwilligen Feuerwehr Schlierbach zusätzlich zum normalen Übungsbetrieb durchgeführt werden, verzichten. Diese würde lediglich mit Verpflegung honoriert werden.

Die zusätzliche Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz liegt in Schlierbach bisher bei:

- Kommandant: 650 €/Jahr
- stv. Kommandant 300 €/Jahr
- Gerätewarte 200 €/Jahr
- Kleiderwart 200 €/Jahr
- Jugendwart 300 €/Jahr
- Leiter der Altersabteilung 50 €/Jahr

Der Gemeindetag empfiehlt als Entschädigung für den Kommandanten einen Betrag von bis zu 1.440 € festzulegen. Nach Rücksprache mit dem Gemeindetag in Bezug auf die Gemeindegröße sowie der Feuerwehrführung wird vorgeschlagen, die Entschädigung für den Kommandanten auf 1.100 € festzusetzen. Die Entschädigungen für die weiteren Funktionsträger richten sich dementsprechend nach diesem Satz.

Im Gesamten werden folgende Sätze für die Entschädigung vorgeschlagen:

- Kommandant: 1.100 €/Jahr
- stv. Kommandant 550 €/Jahr (50 % des Kommandanten)
- Gerätewarte 250 €/Jahr
- Kleiderwart 250 €/Jahr
- Jugendwart 450 €/Jahr (ca. 40 % des Kommandanten)
- Leiter der Altersabteilung 75 €/Jahr

Nachstehend ist die bisherige Satzung abgedruckt, wobei der Vorschlag der Verwaltung für die Änderung „unterstrichen“ eingefügt wurde:

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Bei längeren und erschweren Einsätzen kann nach dem Ermessen des Einsatzleiters eine Ruhestunde und außerdem bei schmutzigen Einsätzen eine Putzstunde zusätzlich zu Abs. 1 in Höhe von 14,00 € gewährt werden.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und den tatsächlich entstehenden Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 14,00 € / Stunde, höchstens jedoch 96,00 € täglich gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen tatsächlichen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

	Aktuell	<u>Neu</u>
- Kommandant	650 €/Jahr	<u>1.100 €/Jahr</u>
- stv. Kommandant	300 €/Jahr	<u>550 €/Jahr</u>

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Aktuell	<u>Neu</u>
- Gerätewarte (max. 5)	200 €/Jahr	<u>250 €/Jahr</u>
- Kleiderwart	200 €/Jahr	<u>250 €/Jahr</u>
- Jugendwart	300 €/Jahr	<u>450 €/Jahr</u>
- Leiter der Altersabteilung	50 €/Jahr	<u>75 €/Jahr</u>

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 €/Stunde gewährt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06.07.2016 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

#### II. Alternativen:

1. Die Entschädigungssatzung wird nicht geändert.
2. Einzelne Positionen werden abweichend zur Sitzungsvorlage angepasst.

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhöht sich gemäß dem vorliegenden Vorschlag. Die Erhöhung wird im Jahr 2022 im Haushaltsplan berücksichtigt.

#### IV. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung in der oben dargestellten Form.